

Turn- und Sportverein Hütschenhausen e.V.

E h r e n o r d n u n g

- § 1 Der Turn- und Sportverein Hütschenhausen e.V. kann folgende Ehrungen verleihen:
- a) die Ehrennadel
 - b) die Ehrenurkunde
 - c) die Ehrenmitgliedschaft
 - d) den Ehrenvorsitz
- § 2 Die Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen für ununterbrochene
- 10-jährige Mitgliedschaft in Bronze
 - 20-jährige Mitgliedschaft in Silber
 - 30-jährige Mitgliedschaft in Gold.
- § 3 Die Ehrenurkunde kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Sport im TSV oder um den Verein im allgemeinen erworben haben.
- § 4 Mitglieder, die sich durch langjährige Mitarbeit in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung des Turn- und Sportvereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 5 Vorsitzende, die den Verein mindestens vier Jahre geleitet haben und sich besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- § 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind grundsätzlich beitragsfrei. Mitglieder, denen die Ehrennadel in Gold verliehen wurde, sind ab dem 60. Lebensjahr beitragsfrei.
- § 7 Die Ehrungen werden unwirksam, wenn die Annahme der Ehrung ausdrücklich verweigert wird oder die Auszeichnung durch den Inhaber an den Verein zurückgegeben wird.
- Die Ehrungen können vom Gesamtvorstand aberkannt werden, wenn der Inhaber aus dem Verein austritt oder rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.
- § 8 Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgrund bisheriger Regelungen verliehen worden sind, bleiben unbeschadet der Bestimmungen des § 7 bestehen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.2012 wurde §9 gestrichen. Die Ehrenordnung soll nicht mehr Bestandteil der Satzung sein und wie alle anderen Ordnungen behandelt werden.